

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung dieser Daten finden sich im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG), sowie im Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

Gemäß Art. 1 Abs. 1 BayKSG haben die Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe, „Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutz)“.

Art. 3 BayKSG regelt die Verpflichtung der Katastrophenschutzbehörden, vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Demnach haben die Kreisverwaltungsbehörden und, soweit erforderlich, die übrigen Katastrophenschutzbehörden als Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere (Nr. 1) allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben, sowie (Nr. 3) durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung vorzuhalten.

Art. 9 Abs. 1 BayKSG wiederum regelt die Inanspruchnahme Dritter durch die Katastrophenschutzbehörde: „Die Katastrophenschutzbehörde kann zur Katastrophenabwehr von jeder Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen sowie die Inanspruchnahme von Sachen anordnen.“

Darüber hinaus regelt das LStVG die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden:

„Die Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.“ (Art. 3 LStVG).

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Für Fragen zu den Rechtsgrundlagen steht Ihnen das Landratsamt Aichach-Friedberg zur Verfügung, Ihre Anfragen richten Sie bitte an katastrophenschutz-sb@lra-aic-fdb.de.